



Landratsamt Schwäbisch Hall



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Herr Björn Klaassen
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

vorab per Fax: 08022/9675-99

Bau- und Umweltamt

Lena Köngeter

Gebäude: Münzstraße 1

74523 Schwäbisch Hall

Zimmer 330

Fon: 0791 755-7913

Fax: 0791 755-97913

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: L.Koengeter@LRASHA.de

www.LRASHA.de

Datum: 14.06.2019

Aktenzeichen: 550.41

**Außenstarts und –Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen „Braunsbach-Zottishofen“, 74572 Braunsbach
Neufassung der Auflagen: III. B. Geländespezifische Auflagen
Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klaassen,

das Landratsamt Schwäbisch Hall legt hiermit

Widerspruch

gegen die Neufassung der Auflagen III. B. Geländespezifische Auflagen vom 22.05.2019 zu der vom DHV erteilten Außenstart- und landeurlaubnis „Braunsbach-Zottishofen“ vom 14.06.2018 ein.

Begründung

An der Forderung der unteren Naturschutzbehörde den Flugbetrieb in der Zeit von Mitte August bis Ende Februar zu beschränken wird aus artenschutzrechtlichen Gründen weiter festgehalten. Diese Einschätzung wurde auch bereits in den Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 28.02.2019 und 08.03.2019 vertreten.

Entgegen der Aussage in der Neufassung der Auflagen vom 22.05.2019 befindet sich das Dichtezentrum des Rotmilans nicht nördlich der Schleppstrecke, sondern erstreckt sich über die Schleppstrecke hinaus und umfasst ebenfalls den Reichenbach und die Lausenklänge. Gemäß § 44 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten streng geschützte Arten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im Dichtezentrum des Rotmilans, welches in diesem Bereich vorliegt, führt bereits jede Beeinträchtigung zu einer erheblichen Störung. Bei jedem Eingriff in einem Dichtezentrum sind unmittelbar populationsrelevante Verluste zu erwarten und es ist daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen.

Der unteren Naturschutzbehörde erscheint es zudem nicht umsetzbar, die Flüge mit mehr als 300 m über Grund zu kontrollieren bzw. es wird in Frage gestellt, wie die Auflage Nr. 11 der Neufassung der Auflagen vom 22.05.2019 tatsächlich überprüft werden kann.

Fraglich ist weiter, wie die festgelegte Überfluggrenze nach Westen (bei Flügen unter 300 m), die K2547, eingehalten werden kann, da im „Ornithologischen Gutachten zu einem Gleitschirm-Startplatz bei Braunsbach-Zottishofen 2018“ vom 19.09.2019 auf Seite 15 beschrieben wird, dass gerade der Reichenbach, der westlich/südwestlich der K2547 liegt, am häufigsten (95 %) überflogen wird (Abbildung 6 des Gutachtens). Dieser überwiegend genutzte Flugtyp mit den Platzrunden ist niedrig und wird damit in keiner Weise die hier in der Auflage vorgegebene Höhe von 300 m erreichen können. Im Kap. 5 auf S. 15-16 des Gutachtens von Herrn Harms wird explizit erwähnt, dass die Waldflächen am Reichenbach beim Gleitschirmflugbetrieb regelmäßig überflogen werden und dass sich bei Vorhandensein von Brutplätzen eine neue Sachlage ergibt.

Die Grenzziehung bei der K2547 erscheint der unteren Naturschutzbehörde auch deshalb unplausibel, da bei der Distanz zwischen K2547 und der Schlepstrecke mit einzuhalten dem Abstand von 50 m zur Straße, die Gleitschirmflieger bereits dort eine Höhe von 300 m aufweisen müssten, denn diese wurde als zulässig im Flugbetrieb außerhalb der Vorsorgezeit (zw. 01.03. bis 15.04. eines jeden Jahres) eingestuft. Diese Anforderungen können vorliegend nicht erfüllt werden.

Auf Seite 5 der Neufassung der Auflagen vom 22.05.2019 steht, dass als Überfluggrenze in südliche und westliche Richtung die K2547 festgelegt wird. Die K2547 als südliche Überfluggrenze wurde in die Auflagen jedoch nicht aufgenommen.

Zwar verbleiben nach Aussage des DHV trotz des ganzjährigen Flugbetriebes immer noch 330-350 flugfreie Tage im Jahr, jedoch ist zu befürchten, dass der Rotmilan bereits bei einer einzelnen Störung das Brutgeschäft aufgeben könnte und infolge aus dem Dichtezentrum abwandert. Für den Rotmilan und das Dichtezentrum liegt dann, wie bereits ausgeführt, eine erhebliche verbotene Störung vor.

Bleibt es bei der Neufassung der Auflagen Nr. 10 und Nr. 11 vom 22.05.2019 ist von einer erheblichen Störung der Avifauna auszugehen. **Die Unbedenklichkeit für einen ganzjährigen Flugbetrieb konnte nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde durch das ornithologische Fachgutachten nicht nachgewiesen werden.** Die Beweislast liegt beim Antragsteller.

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde wurde durch das Gutachten nicht nachgewiesen, dass es durch den ganzjährigen Flugbetrieb zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt. Auch die Neufassung der naturschutzrechtlichen Auflagen (Nr.10 und Nr. 11) vom 22.05.2019 reichen nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde nicht aus, um nicht gegen § 44 BNatSchG aufgrund der vorangegangenen Ausführungen zu verstoßen.

Bei der Entscheidung über Erteilung von Genehmigungen hinsichtlich der Erfüllung von artenschutzrechtliche Verbotstatbestände steht der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, soweit sich zur Fragestellung noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat.

Die untere Naturschutzbehörde fordert daher, den **Flugbetrieb auf den Zeitraum zwischen dem 15.08. und dem 28.02. eines jeden Jahres zu beschränken und den Flugbetrieb derzeit ruhen zu lassen.**

Die untere Naturschutzbehörde bittet außerdem, die in der Neufassung der Auflagen vom 22.05.2019 zitierte Stellungnahme des ornithologischen Fachgutachters (Herr Oliver Harms) vom 16.04.2019 zu übersenden.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Königter', written over the printed name.

Königter

